

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Präambel

Ein börsennotiertes Mutterunternehmen wie die Oberbank hat einen Corporate Governance Bericht auf konsolidierter Basis aufzustellen (§ 267a UGB). Da dem Oberbank-Konzern kein börsennotiertes Tochterunternehmen angehört, können sich die notwendigen Angaben auf die in § 243b (2) UGB angeführten Angaben - das sind die Angaben zur Arbeitsweise der Geschäftsführung und allfälliger Aufsichtsräte in diesen Gesellschaften, zu den Maßnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts und zur Vergütungspolitik - beschränken.

Die notwendigen Angaben wurden an den passenden Stellen des vorliegenden Corporate Governance Berichtes eingearbeitet. Der Bericht folgt den vom Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) veröffentlichten Grundsätzen zur Erstellung und Prüfung eines Corporate Governance Berichtes.

Corporate Governance

Die national und international üblichen Standards für gute Unternehmensführung zielen auf die Gewährleistung einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung börsennotierter Unternehmen ab, um den Interessen aller beteiligten StakeholderInnen gerecht werden zu können.

Diese Zielsetzung einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung deckt sich mit der strategischen Zielsetzung der Oberbank, sodass das Etablieren einer wirkungsvollen Corporate Governance selbstverständlich ist.

Die Oberbank orientiert sich dabei in ihren intern festgeschriebenen Unternehmensgrundsätzen an den von der **European Banking Authority (EBA)** veröffentlichten Richtlinie zur Internal Governance und an den Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex.

Österreichischer Corporate Governance Kodex / Entsprechenserklärung

Als börsennotiertes Unternehmen bekennt sich die Oberbank AG zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der jeweils gültigen Fassung. Der Kodex ist auf der Website www.oberbank.at einzusehen und bildet eine wertvolle Orientierungshilfe bei der Ausgestaltung interner Mechanismen und Bestimmungen. In der Aufsichtsratssitzung der Oberbank am 26.11.2007 wurde erstmals eine Entsprechenserklärung abgegeben. Im Jänner 2015 wurde die für das Berichtsjahr maßgebliche Fassung des Kodex wirksam. Auch mit dieser Fassung hat sich der Aufsichtsrat der Oberbank in seiner Sitzung vom 24.11.2014 eingehend beschäftigt und eine Entsprechenserklärung abgegeben.

Begründungen der Oberbank zur Abweichung von C-Regeln

Der Österreichische Corporate Governance Kodex legt fest, dass das Nichteinhalten seiner so genannten C-Regeln (comply or explain) klar, präzise und umfassend zu begründen ist (ÖCGK 2015, Anhang 2b). Die Oberbank verhält sich durch die Erläuterung folgender Abweichungen im Geschäftsjahr kodexkonform:

Regel 2 C:

Die Oberbank hat aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 15.4.1991 neben Stamm- auch Vorzugsaktien ausgegeben und bietet mit der Gewinnbevorzugung der VorzugsaktionärInnen eine attraktive Veranlagungsvariante. Die von der Oberbank emittierten Stammaktien sind jeweils nur mit einem Stimmrecht ausgestattet, sodass kein Aktionär über ein überproportionales Stimmrecht verfügt.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Regel 31 C:

Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erfolgt die Offenlegung der Vorstandsvergütung im Geschäftsbericht als Gesamtposition einzeln je Vorstandsmitglied. Aus Gründen des Datenschutzes sowie aus Rücksicht auf das Recht auf Privatsphäre der Vorstandsmitglieder unterbleibt ein Ausweis der Bezüge je Vorstandsmitglied getrennt in fix und variabel.

Auf Basis der in der Oberbank festgelegten Vergütungsregeln ist im Einklang mit dem Bankwesengesetz sichergestellt, dass jegliche variable Vergütung der Vorstandsmitglieder sowohl den persönlichen Leistungen des jeweiligen Mitglieds Rechnung trägt als auch die Ertrags-, Risiko- und Liquiditätslage der Oberbank entsprechend berücksichtigt.

Regel 45 C:

Aufgrund der gewachsenen Aktionärsstruktur befinden sich im Aufsichtsrat der Oberbank auch RepräsentantInnen aus dem Kreis der größten EinzelaktionärInnen. Da es sich bei diesen AktionärInnen auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der Oberbank im Wettbewerb stehen.

Die die Mitglieder des Aufsichtsrates treffenden gesetzlichen Pflichten stellen sicher, dass die berechtigten Interessen der Oberbank uneingeschränkt geschützt werden.

Regel 52a C:

Der Aufsichtsrat der Oberbank zählt mehr als zehn KapitalvertreterInnen. Mit zwölf von der Hauptversammlung gewählten bzw. nach Rücklegung von Mag. Hofbauer elf KapitalvertreterInnen wird die vom ÖCGK empfohlene Höchstgrenze von zehn nur marginal überschritten, sodass die effiziente und effektive Erledigung der Aufgaben des Aufsichtsrates gewährleistet ist. Die Oberbank schätzt die Expertise ihres aus Spitzenkräften der heimischen Wirtschaft bestehenden Kontrollorgans.

Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der Oberbank AG führt die Geschäfte nach klaren, aus der Gesamtbankstrategie abgeleiteten Grundsätzen und Zielvorgaben in eigener Verantwortung unter der im Aktiengesetz determinierten Wahrung der unterschiedlichen Interessenslagen. Der Aufsichtsrat kontrolliert in Entsprechung von Satzung und Geschäftsordnung die Umsetzung der einzelnen Vorhaben und deren Erfolg. Eine regelmäßige Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat stellt den umfassenden Informationsfluss sicher.

Bei den vollkonsolidierten Gesellschaften (siehe auch Kapitel „Konzernabschluss“, Punkt 39) werden, abgesehen von den GeschäftsführerInnen der direkten Leasing-Töchter in Österreich (Oberbank LEASING GESELLSCHAFT MBH, Linz; 3 Banken Kfz-Leasing GmbH, Linz), Deutschland (Oberbank Leasing GmbH Bayern, Neuötting), Tschechien (Oberbank Leasing spol. s.r.o., Prag), Ungarn (Ober Lizing Kft, Budapest) und der Slowakei (Oberbank Leasing s.r.o., Bratislava), die Vorstands-, Geschäftsführungs- und allenfalls notwendige Aufsichtsratsmandate von bestehenden Vorständen und AbteilungsleiterInnen der Oberbank oder einer ihrer Schwesterbanken wahrgenommen (z. B. 3-Banken Wohnbaubank AG).

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand der Oberbank bestand im Geschäftsjahr 2016 aus drei Mitgliedern.

	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	1959	28.4.1998	12.5.2022
Mag. Dr. Josef Weißl, MBA	1959	1.5.2005	30.4.2020
Mag. Florian Hagenauer, MBA	1963	1.12.2009	30.11.2019

Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA

Nach dem Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Paris-Lodron-Universität Salzburg begann seine Karriere 1983 in der Oberbank. Parallel zur leitenden Tätigkeit für den Geschäftsbereich Salzburg absolvierte er die internationale Managementakademie und schloss diese mit dem International Executive MBA ab.

Im April 1998 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG. Mit 1.5.2002 wurde er zum Sprecher des Vorstandes, mit 1.5.2005 zum Vorsitzenden des Vorstandes mit dem Titel Generaldirektor ernannt.

Im November 2007 wurde Dr. Gasselsberger vom deutschen Bundespräsidenten zum Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Oberösterreich ernannt. Darüber hinaus ist er Mitglied des Vorstandes der Vereinigung der Österreichischen Industrie, des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, der Industriellenvereinigung OÖ und der BWG – Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft, Präsident der LIMAK Austrian Business School und Obmann der Spartenkonferenz der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Sparte Bank und Versicherung.

Aufsichtsratsmandate und weitere Funktionen in konzernexternen in- oder ausländischen Gesellschaften:

- Mitglied des Aufsichtsrates der AMAG Austria Metall AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der Lenzing Aktiengesellschaft

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
- Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der BKS Bank AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der voestalpine AG

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Direktor Mag. Dr. Josef Weißl, MBA

Nach dem Studium der Betriebswirtschaft und der Rechtswissenschaften an der Universität Linz begann seine Karriere 1983 in der Oberbank. Neben seiner leitenden Tätigkeit für den Geschäftsbereich Salzburg absolvierte er 2002 das LIMAK-General-Management-Programm und schloss 2005 das LIMAK-MBA-Programm ab.

Im Mai 2005 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG.

Darüber hinaus ist er Mitglied der Österreichisch-Amerikanischen Gesellschaft und Präsident von deren Landesorganisation OÖ.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Aufsichtsratsmandate und weitere Funktionen in konzernexternen in- oder ausländischen Gesellschaften:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gasteiner Bergbahnen AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der BAUSPARERHEIM Gemeinnützige Siedlungsgemeinschaft reg. Gen.m.b.H.
- Mitglied des Aufsichtsrates der VBV-Pensionskasse AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der BRP-Powertrain GmbH & Co.KG
- Mitglied des Aufsichtsrates der Wiener Börse AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der CEESEG Aktiengesellschaft

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft (bis 15.6.2016)

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Direktor Mag. Florian Hagenauer, MBA

Nach dem Studium der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien begann seine Karriere 1987 in der Oberbank. Ab 1987 war er in der Auslandsabteilung und deren Nachfolgeabteilung Bankbeziehungen und Zahlungsverkehrssysteme tätig, seit 1994 als Prokurist für das Gesamtinstitut, bevor er 1999 zum stellvertretenden Leiter der Abteilung Organisation bestellt wurde. 1999 absolvierte er das LIMAK-General-Management-Programm, 2005 schloss er das LIMAK-MBA-Programm ab. 2005 wurde Mag. Hagenauer zum Geschäftsführer der Drei-Banken-EDV Gesellschaft bestellt. 2008 kehrte er in die Oberbank zurück und wurde zum Leiter der Abteilung Organisation ernannt.

2009 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG.

Darüber hinaus ist er Vizepräsident des Vereines der Förderer der OÖ. Landesmuseen und Mitglied der Industriellenvereinigung OÖ.

Aufsichtsratsmandate und weitere Funktionen in konzernexternen in- oder ausländischen Gesellschaften:

- Mitglied des Vorstandes und Mitglied des Investmentkomitees der Gain Capital Participations SA
- Mitglied des Vorstandes und Mitglied des Investmentkomitees SICAR der Gain Capital Participations II SA, SICAR
- Mitglied des Aufsichtsrates der Generali Holding Vienna AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der Energie AG Oberösterreich

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der 3-Banken Wohnbaubank AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft (bis 15.6.2016)

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand ist bei seiner Arbeit dem Unternehmensinteresse verpflichtet mit dem Ziel, die in der Unternehmensstrategie verankerte nachhaltige Wertschöpfung zum Wohle aller beteiligten StakeholderInnen möglichst optimal zu erreichen.

Die Rahmenbedingungen für die Arbeitsweise des Vorstandes bilden neben den gesetzlichen Vorgaben und der Satzung auch die als integrierter Bestandteil der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegte Ressortverteilung.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Die Zusammenarbeit im Vorstand wird durch turliche, in der Regel wöchentliche Vorstandssitzungen gewährleistet. Die Beschlussfassungen sind in der Regel einstimmig, auch wenn es entsprechend der Ressortverteilung eindeutige Zuständigkeiten für jedes einzelne Vorstandsmitglied gibt.

Bei wesentlichen risikorelevanten Entscheidungen ist es Usus, den Aufsichtsrat spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren, sofern nicht ohnehin aus Satzung, Gesetz oder den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat eine Bewilligungspflicht gegeben ist.

Darüber hinaus ist die Arbeitsweise von einer engen Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder mit der zweiten Führungsebene der Bank geprägt, die dem Vorstand auch im Zusammenhang mit dem umfangreichen internen Berichtswesen auskunftspflichtig ist.

Aktuelle Verantwortungsbereiche des Vorstandes

Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA	Direktor Mag. Dr. Josef Weißl, MBA	Direktor Mag. Florian Hagenauer, MBA
Grundsätzliche Geschäftspolitik		
Interne Revision		
Compliance		
Geschäfts- und Serviceabteilungen		
CIF (Corporate & International Finance)	PKU (Privatkunden)	KRM (Kredit-Management)
GFM (Global Financial Markets)	PAM (Private Banking & Asset Management)	RIS (Strategisches Risikomanagement)
HRA (Human Resources)		SEK (Sekretariat & Kommunikation)
RUC (Rechnungswesen & Controlling)		ORG (Organisationsentwicklung, Strategie u. Prozessmanagement)
		ZSP (Zentr. Service u. Produktion CEE**, Wertpapierabwicklung)
		BDSG* (Zahlungsverkehrssysteme und zentrale Produktion)
Regionale Geschäftsbereiche		
Linz-Hauptplatz	Linz-Landstraße	
Salzkammergut	Innviertel	
Wien	Salzburg	
Wels	Niederösterreich	
Südbayern	Slowakei	
Nordbayern	Tschechien	
	Ungarn	

* Banken DL Servicegesellschaft m.b.H., 100 %ige Tochtergesellschaft der Oberbank

** CEE umfasst in der Definition der Oberbank die Regionen Tschechien, Slowakei und Ungarn

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Vergütung des Vorstandes

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 24.11.2010 alle Angelegenheiten der Vorstandsvergütung dem Vergütungsausschuss übertragen. Das Vergütungssystem der Oberbank wurde vom Vergütungsausschuss so gestaltet, dass es sich entsprechend der in § 39b BWG und der dazugehörigen Anlage vorgegebenen Proportionalitätsprüfung an Unternehmen vergleichbarer Größe, Branche und Komplexität bzw. an der Risikogeneignetheit des Geschäftsmodells orientiert und darüber hinaus gewährleistet, dass die Vorstandsmitglieder eine ihren Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen angemessene Entlohnung erhalten.

Vorgesehen ist ein ausgewogenes Verhältnis von fixen und variablen Bezügen, wobei sich die variablen Bezüge an einem Richtwert von 20 % des Fixbezuges orientieren und maximal 40 % der Fixbezüge bzw. nicht mehr als 150.000 Euro betragen dürfen. Das fixe Basisgehalt orientiert sich an den jeweiligen Aufgabengebieten. Die variable Gehaltskomponente berücksichtigt gemeinsame und persönliche Leistungen der Vorstandsmitglieder ebenso wie die generelle Unternehmensentwicklung.

Gemessen wird dieser Unternehmenserfolg am Erreichen mittel- bis langfristiger strategischer Zielsetzungen und ausgewählter Kennzahlen:

- am nachhaltigen Einhalten der strategischen Risikoausnutzung gemäß Gesamtbanksteuerung (ICAAP);
- am nachhaltigen Erreichen von definierten strategischen Finanz- und Risikozielen auf Basis der definierten Strategie und der Mehrjahresplanung der Bank;
- am nachhaltigen Erreichen der weiteren quantitativen und qualitativen strategischen Ziele insgesamt.

In Entsprechung der Aktualisierung des Rundschreibens der FMA vom Dezember 2012 hat der Vergütungsausschuss festgehalten, dass die Oberbank auf Basis der von der FMA definierten Parameter (Bilanzsumme) als hochkomplexes Institut anzusehen ist und die Vergütungsrichtlinien daher vollinhaltlich umzusetzen hat.

Das bedeutet dass von den variablen Vergütungen der Vorstände für das Geschäftsjahr 2016, deren Höhe anhand der „Parameter für die Beurteilung der variablen Vergütungen für den Vorstand“ vom Vergütungsausschuss festgelegt wird, 50 % in Aktien und 50 % in Cash auszuzahlen sein werden, wobei die Aktien einer Haltefrist von drei Jahren unterliegen und der 40 %ige, auf fünf Jahre rückzustellende Anteil in Entsprechung von RZ 133 der Guidelines on Remuneration Policies and Practices des Committee of European Banking Supervisors zu gleichen Teilen aus Aktien und Cash besteht.

Die im Berichtsjahr ausbezahlten Vorstandsvergütungen betragen 1.709 Tsd. Euro, wovon 1.371 Tsd. Euro auf die fixen Gehaltsbestandteile und 338 Tsd. Euro auf die variablen Vergütungen für das Geschäftsjahr 2016 entfielen.

Gesamtbezüge 2016:	Dr. Franz Gasselsberger, MBA	792 Tsd. Euro
	Mag. Dr. Josef Weißl, MBA	499 Tsd. Euro ¹⁾
	Mag. Florian Hagenauer, MBA	418 Tsd. Euro ¹⁾

1) inklusive Pensionskassenbeiträge

Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern bedürfen laut Geschäftsordnung des Vorstandes der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dem entsprechend sind alle bei den einzelnen Vorstandsmitgliedern ausgewiesenen

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Mandate vom Aufsichtsrat genehmigt und auch im Einklang mit den seit 1.7.2014 gültigen neuen Mandatsbeschränkungen des Bankwesengesetzes.

Die Höhe der den Vorstandsmitgliedern vertraglich zugesagten Firmenpension bemisst sich nach der Dauer ihres Dienstverhältnisses, folgt einer Staffelung bis zu 40 Jahren und basiert auf dem zuletzt bezogenen Fixgehalt. Für Vorstandsmitglieder, die ab dem Jahr 2005 bestellt werden, wird eine betriebliche Altersvorsorge bei einer Pensionskasse auf vertraglicher Basis durch Leistung eines monatlichen Beitrages aufgebaut. Die bei Nichtverlängerung oder vorzeitiger Beendigung mögliche Abfindung ist mit maximal zwei Jahresgehältern begrenzt, wobei in Erfüllung der Regel 27a ÖCGK kein vom Vorstand zu vertretender wichtiger Grund vorliegen darf.

Es besteht eine Vermögensschadenshaftpflicht-Versicherung (D&O) für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.

Bei den vollkonsolidierten Gesellschaften (siehe auch Kapitel „Konzernabschluss“, Punkt 39) gibt es nur im Bereich der direkten Leasing-Töchter in Österreich (inklusive Kfz-Leasing), Deutschland, Tschechien, Ungarn und der Slowakei GeschäftsführerInnen mit nennenswerten Gehaltszuwendungen.

Diese wurden im Identifizierungsprozess als RisikokäuferInnen identifiziert und vom Vergütungsausschuss bezüglich ihrer variablen Zuwendungen analysiert.

Aufgrund der geringen variablen Bezüge unterhalb der von der FMA festgelegten Erheblichkeitsschwelle und des Fehlens einer Eigenkompetenz mussten die von RZ 133 der Guidelines on Remuneration Policies and Practices des Committee of European Banking Supervisors festgelegten Auszahlungsmodalitäten nicht zur Anwendung gebracht werden.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Mitglieder des Aufsichtsrates

Anzahl und Art sämtlicher zusätzlicher Mandate wurden mit der Aufsicht akkordiert und entsprechen bei sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates den mit 1.7.2014 in Kraft getretenen Mandatsbeschränkungen gemäß Bankwesengesetz. In Entsprechung von Regel 58 C ÖCGK werden nachstehend sämtliche Aufsichtsratsmandate und vergleichbaren Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften angeführt.

Geburtsjahr / Erstbestellung / Planmäßiges Ende
der Funktionsperiode

Präsidium:

Mag. Dr. Herta Stockbauer

1960 / 13.5.2014 / o. HV 2019

Vorsitzende (ab 18.5.2016)

2. Stellvertreterin des Vorsitzenden (bis 18.5.2016)

Stv. Vorsitzende des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg AG

Mitglied des AR der Österreichische Post Aktiengesellschaft

Mitglied des AR der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolscher AG

Dr. Ludwig Andorfer

1944 / 24.5.2011 / o. HV 2021

1. Stellvertreter der Vorsitzenden (ab 18.5.2016)

Vorsitzender (bis 18.5.2016)

Peter Gaugg (bis 18.5.2016)

1960 / 27.4.2000 / o. HV 2018

1. Stellvertreter des Vorsitzenden (bis 18.5.2016)

Vorsitzender des AR der BKS Bank AG (bis 19.5.2016)

Gerhard Burtscher (ab 18.5.2016)

1967 / 18.5.2016 / o. HV 2021

2. Stellvertreter der Vorsitzenden (ab 18.5.2016)

Vorsitzender des AR der BKS Bank AG (ab 19.5.2016)

KapitalvertreterInnen:

DI DDr. h.c. Peter Mitterbauer

1942 / 15.4.1991 / o. HV 2020

Mitglied des AR der Rheinmetall AG (bis Mai 2016)

Dr. Herbert Walterskirchen

1937 / 20.5.1997 / o. HV 2020

Karl Samstag

1944 / 22.4.2002 / o. HV 2017

Mitglied des AR der BKS Bank AG

Mitglied des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg AG

Mitglied des AR der Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG (bis 25.5.2016)

Dr. Wolfgang Eder

1952 / 9.5.2006 / o. HV 2021

Dr. Helga Rabl-Stadler (bis 18.5.2016)

1948 / 24.5.2011 / o. HV 2016

Dr. Peter Thirring (bis 18.5.2016)

1957 / 14.5.2013 / o. HV 2018

MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

1974 / 13.5.2014 / o. HV 2019

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

MMag. Dr. Barbara Steger 1980 / 13.5.2014 / o. HV 2019

Mag. Peter Hofbauer (bis 30.9.2016) 1964 / 19.5.2015 / o. HV 2020

Mitglied des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg AG (bis 30.9.2016)

Mitglied des AR der BKS Bank AG (bis 30.9.2016)

Alfred Leu (ab 18.5.2016) 1958 / 18.5.2016 / o. HV 2021

Dr. Martin Zahlbruckner (ab 18.5.2016) 1966 / 18.5.2016 / o. HV 2021

Ehrenpräsident auf Lebenszeit:

Dkfm. Dr. Hermann Bell (seit 13.5.2014)

Vom Betriebsrat entsandte ArbeitnehmervertreterInnen:

Wolfgang Pischinger, erstmalig entsandt: 28.1.1993; Vorsitzender des Zentralbetriebsrates der Oberbank AG

Elfriede Höchtel, erstmalig entsandt: 22.5.2007; Oberbank Wels

Josef Pesendorfer, erstmalig entsandt: 29.1.2001; Oberbank Gmunden

Herbert Skoff, erstmalig entsandt: 28.3.2011; Oberbank Wien

Stefan Prohaska, erstmalig entsandt: 28.3.2013; Oberbank Salzburg-Taxham

Alexandra Grabner, erstmalig entsandt: 26. 3. 2014; Zentralbetriebsrat der Oberbank

Staatskommissär:

Hofrat DDr. Marian Wakounig, Staatskommissär, bestellt mit Wirkung ab 1.8.2007

Amtsdirektorin Edith Wanger, Staatskommissär-Stellvertreterin, bestellt mit Wirkung ab 1.7.2002

Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf (nach Rücklegung von Mag. Hofbauer seit 1.10.2016 aus elf) gewählten KapitalvertreterInnen und sechs vom Betriebsrat entsandten ArbeitnehmervertreterInnen. Die vom Nominierungsausschuss im November 2013 mit Umlaufbeschluss festgelegte Zielquote von mindestens 25 % für das unterrepräsentierte Geschlecht konnte bei den KapitalvertreterInnen erreicht und bei den BelegschaftsvertreterInnen mit einem Anteil von einem Drittel sogar übererfüllt werden.

Im Geschäftsjahr 2016 fanden vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen statt, in denen der Aufsichtsrat seinen Kontrollaufgaben nachgekommen ist (siehe auch Bericht des Aufsichtsrates).

Kein Mitglied des Aufsichtsrates hat im Berichtsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates nicht persönlich teilgenommen. (Regel 58 C ÖCGK)

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, erörtert mit diesem die Geschäfts- und Risikostrategie, überwacht die Wirksamkeit wesentlicher Prozesse wie zum Beispiel Rechnungslegung, Risikomanagement, Interne Revision und internes Kontrollsystem, prüft den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, legt die Beschlusspunkte zur Wahl des Abschlussprüfers und zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder in der Hauptversammlung fest und erörtert und beschließt mit dem Vorstand die gemeinsamen Beschlusspunkte für alle sonstigen Tagesordnungspunkte der

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Hauptversammlung, prüft die Gesetzeskonformität der Vergütungsrichtlinien und deren Einhaltung, ist für die Bestellung und Abberufung der Vorstände zuständig und vieles mehr.

Zur Umsetzung seiner umfangreichen Aufgaben richtet der Aufsichtsrat auch eine gewisse Anzahl von Ausschüssen ein, in denen die für die jeweiligen durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Themen von den entsprechenden SpezialistInnen aus seiner Mitte behandelt werden.

Vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschüsse

Der Aufsichtsrat der Oberbank AG hat zur effizienten Erledigung der operativen Agenden einen Arbeits-, einen Risiko- und Kredit-, einen Prüfungs-, einen Nominierungs- und einen Vergütungsausschuss eingerichtet, deren Mitglieder aus dem Kreis der KapitalvertreterInnen vom Gesamtaufsichtsrat gewählt und um die notwendige Zahl an Mitgliedern aus dem Kreis der BelegschaftsvertreterInnen ergänzt werden.

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf (nach Rücklegung des Mandates von Mag. Hofbauer ab 1.10.2016 aus vier), der Arbeitsausschuss aus vier, der Risiko- und Kreditausschuss und der Vergütungsausschuss aus jeweils drei und der Nominierungsausschuss aus zwei KapitalvertreterInnen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss nimmt die Aufgabe gemäß § 63a Abs. 4 BWG wahr. Dazu gehören:

- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;
- die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Z 12 APAG veröffentlicht werden;
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 271a Abs. 6 UGB gelten;
- die Erstattung des Berichtes über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlages für die Gewinnverteilung, des Lageberichtes und gegebenenfalls des Corporate Governance Berichtes sowie die Erstattung des Berichtes über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes, des konsolidierten Corporate Governance Berichtes sowie die Erstattung des Berichtes über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Mit den neu am 17. Juni 2016 in Kraft getretenen Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) Nr. 537/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wurden dem Prüfungsausschuss zusätzliche Überwachungspflichten betreffend die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers übertragen, mit denen sich der Prüfungsausschuss auch in seiner Sitzung vom 26.9.2016 intensiv beschäftigt hat.

Der Prüfungsausschuss hat im Geschäftsjahr zweimal getagt. Beide Sitzungen wurden in Beisein des Wirtschaftsprüfers und des Staatskommissärs bzw. seiner Stellvertreterin abgehalten.

Vom Wirtschaftsprüfer wurden die Ergebnisse seiner Prüfung gemäß Auftrag im Prüfungsvertrag zur wirtschaftlichen Situation (Einzel- und Konzernabschluss) und zur Risikosituation der Bank dem Vorstand dargelegt und auch der Vorsitzenden des Aufsichtsrates übermittelt. Von dieser wurde das Ergebnis dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht, der sich in direkter Diskussion mit den Wirtschaftsprüfern intensiv damit auseinandergesetzt hat.

Über die Ergebnisse der Arbeit im Prüfungsausschuss wurde das Plenum des Aufsichtsrates in der jeweils nachfolgenden Sitzung informiert.

Der Regel 83 des ÖCGK entsprechend wurde auch im Berichtsjahr der Bankprüfer beauftragt, die Funktionsweise des Risikomanagementsystems einer Prüfung zu unterziehen. In seinem Bericht an den Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 26.9.2016 hat der Bankprüfer bestätigt, dass das eingerichtete Risikomanagement in allen wesentlichen Belangen voll funktionsfähig ist.

Zusammensetzung: Dr. Ludwig Andorfer (Vorsitzender), Mag. Dr. Herta Stockbauer, Peter Gaugg (bis 18.5.2016), Gerhard Burtscher (ab 18.5.2016), Dr. Herbert Walterskirchen, Mag. Peter Hofbauer (bis 30.9.2016), Wolfgang Pischinger, Stefan Prohaska (bis 18.5.2016), Herbert Skoff, Alexandra Grabner (ab 18.5.2016; bis 30.9.2016)

Arbeitsausschuss

Dem Arbeitsausschuss obliegt die Entscheidungsbefugnis in den von der Geschäftsordnung weder dem Plenum noch dem Risiko- und Kreditausschuss zugewiesenen dringenden Angelegenheiten. Das sind insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen wesentlicher Größenordnung, der Erwerb, der Verkauf oder die Belastung von Liegenschaften sowie Investitionen ab einem definierten Volumen, wobei die Schwellenwerte in den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat genau definiert sind. Satzungskonform übt der Arbeitsausschuss seine Entscheidungsbefugnis aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen in diesen dringenden Angelegenheiten im Wege von Umlaufbeschlüssen aus, wobei zusätzlich zu den für die Entscheidung aufbereiteten Unterlagen auch telefonisch Informationen beim Vorstand eingeholt werden können.

2016 wurden sechs zeitkritische Beschlüsse vom Arbeitsausschuss bewilligt.

Über die vom Arbeitsausschuss entschiedenen Geschäftsfälle wurde dem Gesamtaufichtsrat in der jeweils nächsten Sitzung berichtet und diese auch ausführlich besprochen.

Zusammensetzung: Dr. Ludwig Andorfer (Vorsitzender), Mag. Dr. Herta Stockbauer, Peter Gaugg (bis 18.5.2016), Gerhard Burtscher (ab 18.5.2016), Dr. Herbert Walterskirchen, Wolfgang Pischinger, Herbert Skoff

Risiko- und Kreditausschuss

In seiner Rolle als Kreditausschuss bedarf jeder Kredit, der die in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgesetzte Höhe übersteigt, seiner Zustimmung. Großkredite im Sinne Artikel 392 der EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) sind zwingend dem Aufsichtsrat bzw. dem Kreditausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Satzungskonform übt der Risiko- und Kreditausschuss seine Entscheidungsbefugnis aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen in dringenden Angelegenheiten im Wege von Umlaufbeschlüssen

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

aus, wobei zusätzlich zu den für die Entscheidung aufbereiteten Unterlagen auch telefonisch Informationen beim Vorstand eingeholt werden können.

2016 wurden 49 zeitkritische Anträge vom Risiko- und Kreditausschuss bewilligt. Darüber hinaus kann es auch Direktanträge geben, die dann vom Plenum des Aufsichtsrates beschlossen wurden.

Über die vom Risiko- und Kreditausschuss entschiedenen Geschäftsfälle wird dem Gesamtaufsichtsrat in der jeweils nächsten Sitzung berichtet und diese auch ausführlich diskutiert.

In seiner Funktion als Risikoausschuss hat sich der Ausschuss gemäß § 39d BWG mit folgenden Themen zu beschäftigen:

- die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstitutes,
- die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 14, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität,
- Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von dem Kreditinstitut angebotenen Dienstleistungen und Produkten das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstitutes angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen,
- unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

Im Berichtsjahr wurde dem Bankwesengesetz entsprechend eine Sitzung in Beisein des für die unabhängige Risikomanagementfunktion der Oberbank verantwortlichen Mitarbeiters und des Staatskommissärs abgehalten, in der sich der Ausschuss mit der Risikostrategie der Oberbank und den übrigen im Gesetz vorgesehenen Themen intensiv auseinandergesetzt hat.

Auch darüber wurde in der darauffolgenden Sitzung der Gesamtaufsichtsrat ausführlich informiert.

Zusammensetzung: Dr. Ludwig Andorfer (Vorsitzender bis 18.5.2016), Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende ab 18.5.2016), Peter Gaugg (bis 18.5.2016), Gerhard Burtscher (ab 18.5.2016), Wolfgang Pischinger, Herbert Skoff

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss nimmt die ihm durch gesetzliche Bestimmungen (§ 29 BWG) zugewiesenen Aufgaben wahr:

- BewerberInnen für die Besetzung frei werdender Stellen in der Geschäftsleitung zu ermitteln und dem Aufsichtsrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
- falls für die jeweilige Rechtsform des Kreditinstitutes gesetzlich vorgesehen, den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung frei werdender Stellen im Aufsichtsrat zu unterstützen;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betreffenden Organs zu berücksichtigen, eine Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil zu erstellen und den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand anzugeben; im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat festzulegen sowie eine Strategie zu entwickeln, um dieses

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Ziel zu erreichen; Zielquote, Strategie und Umsetzungsfortschritt sind gemäß Art. 435 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu veröffentlichen;

- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen des Kreditinstitutes zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert wird;
- regelmäßig, jedenfalls jedoch, wenn Ereignisse die Notwendigkeit zur Neubeurteilung anzeigen, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten;
- regelmäßig, jedoch zumindest jährlich, eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der GeschäftsleiterInnen als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und diese dem Aufsichtsrat mitzuteilen;
- den Kurs der Geschäftsleitung im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an die Geschäftsleitung zu unterstützen.

Unter anderem regelt er vorbehaltlich der Zuständigkeit des Vergütungsausschusses die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes, erstattet Vorschläge zur Besetzung von (frei werdenden) Mandaten im Vorstand und befasst sich mit der Nachfolgeplanung. Darüber hat dann der Gesamtaufsichtsrat zu bestimmen.

Im November 2013 hat der Nominierungsausschuss mit Umlaufbeschluss in Entsprechung der per 1.1.2014 geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter anderem Aufgabenbeschreibungen und Bewerberprofile für neu zu bestellende Vorstandsmitglieder bzw. Aufsichtsratsmitglieder erarbeitet, eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt und Strategien zur Erreichung dieser Zielquote erarbeitet. Im Rahmen der jährlichen Sitzungen wird allfällig notwendiger Anpassungsbedarf evaluiert.

Die neuen Aufsichtsratsmitglieder wurden vom Nominierungsausschuss in seiner Sitzung vom 29.3.2016 nach diesen Bewerberprofilen beurteilt und als ganz ausgezeichnet für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Oberbank geeignet eingestuft.

Zusammensetzung: Dr. Ludwig Andorfer (Vorsitzender bis 18.5.2016), Mag. Dr. Herta Stockbauer (ab 18.5.2016)

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss nimmt die ihm durch die gesetzlichen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben wahr. In dieser Eigenschaft hat er neben den Grundzügen der Vergütungspolitik und einer schriftlich dokumentierten Proportionalitätsanalyse betreffend die Mitglieder des Vorstandes sowie die in Anwendung der Proportionalitätsgrundsätze des § 39b BWG und des zugehörigen Anhangs als von den Bestimmungen des § 39b BWG allfällig als umfasst erkannten MitarbeiterInnen auch die Parameter für die Bemessung und Überprüfung der variablen Vergütungen festgelegt.

Dem Gesetz entsprechend überprüft der Vergütungsausschuss jährlich die praktische Umsetzung der von ihm genehmigten Vergütungspolitik und berichtet darüber auch dem Gesamtaufsichtsrat in der nächstfolgenden Sitzung.

Im November 2013 hat der Vergütungsausschuss mit Umlaufbeschluss die Proportionalitätsprüfung entsprechend an die per 1.1.2014 geltenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

In der Sitzung am 29.3.2016 hat der Vergütungsausschuss anhand der in Umsetzung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 erstellten Policy zur Identifizierung von RisikokäuferInnen den von den

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Vergütungsrichtlinien umfassten Personenkreis ermittelt. Aufgrund der geringen variablen Vergütungen an die unterhalb der Vorstandsebene mit Einfluss auf das Risikoprofil der Bank tätigen Personen beschränken sich allerdings die in Entsprechung von RZ 133 der Guidelines on Remuneration Policies and Practices des Committee of European Banking Supervisors festgelegten Auszahlungsmodalitäten auf den Vorstand der Bank.

Die mit 1.1.2017 in Kraft getretene neue Leitlinie der EBA für eine solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2015/22) wurde bereits in die Vergütungsrichtlinie der Oberbank eingearbeitet. Aufgrund der bisher schon sehr soliden Vergütungspolitik in der Oberbank sind die materiellen Auswirkungen dieser Richtlinie für die Umsetzung in der Oberbank aber sehr überschaubar.

Zusammensetzung: Dr. Ludwig Andorfer (Vorsitzender bis 18.5.2016), Mag. Dr. Herta Stockbauer (ab 18.5.2016), Dr. Herbert Walterskirchen, Wolfgang Pischinger

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz der durch ihre Funktion entstandenen Barauslagen auch Sitzungsgelder von je 120 Euro sowie eine jährliche Vergütung. Die Höhe dieser Vergütung wurde von der Hauptversammlung 2014 für das Geschäftsjahr 2014 und die folgenden b.a.w. wie folgt festgelegt: für den Vorsitzenden 21.000 Euro, seine StellvertreterInnen je 17.000 Euro und die weiteren Mitglieder je 15.000 Euro. In der Hauptversammlung vom 8.5.2012 wurde beschlossen, dass für die Arbeit in den Ausschüssen beginnend mit dem Geschäftsjahr 2012 ebenfalls jährliche Vergütungen bezahlt werden. Für den Prüfungsausschuss und den Risiko- und Kreditausschuss wurden pro Mitglied und Jahr 4.000 Euro, für den Arbeitsausschuss pro Mitglied und Jahr 2.000 Euro und für den Nominierungsausschuss und den Vergütungsausschuss pro Mitglied und Jahr 1.000 Euro von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Auszahlung erfolgt jeweils nach der Entlastung durch die Hauptversammlung für das von der Entlastung betroffene Geschäftsjahr rückwirkend.

Vergütung in € für GJ 2016	Aufsichtsrat	Ausschüsse	Sitzungsgeld	Summe
Mag. Dr. Herta Stockbauer	19.501	12.000	480	31.961
Dr. Ludwig Andorfer	18.519	12.000	480	30.999
Gerhard Burtscher (ab 18.5.2016)	10.544	6.202	360	17.106
Peter Gaugg (bis 18.5.2016)	6.456	3.798	120	10.374
Dr. Wolfgang Eder	15.000		240	15.240
Alfred Leu (ab 18.5.2016)	9.303		240	9.543
Mag. Peter Hofbauer (bis 30.9.2016) ¹⁾	0	0	0	0
DI DDr. h. c. Peter Mitterbauer	15.000		360	15.360
Dr. Helga Rabl-Stadler (bis 18.5.2016)	5.697		120	5.817
Karl Samstag	15.000		480	15.480
Dr. Peter Thirring (bis 18.5.2016)	5.697		0	5.697
Dr. Herbert Walterskirchen	15.000	7.000	480	22.480
MMag Dr. Barbara Leitl-Staudinger	15.000		480	15.480
MMag. Dr. Barbara Steger	15.000		480	15.480
Dr. Martin Zahlbruckner (ab 18.5.2016)	9.303		360	9.663

1) Dieses AR-Mitglied erhält aufgrund einer internen Regelung im UniCredit-Konzern keine Tantiemen und kein Sitzungsgeld.

Die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten weder eine fixe Vergütung noch Sitzungsgelder.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes

Der Aufsichtsrat der Oberbank hat in Entsprechung der Regel C 53 des ÖCGK die folgenden Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern festgelegt und unter www.oberbank.at auch veröffentlicht.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in den vergangenen drei Jahren nicht Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen ist.

Eine vorangehende Vorstandstätigkeit führt vor allem dann nicht zur Qualifikation als nicht unabhängig, wenn nach Vorliegen aller Umstände im Sinne des § 87 Abs. 2 AktG keine Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Mandates bestehen.

Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig. Der Abschluss bzw. das Bestehen von banküblichen Verträgen mit der Gesellschaft beeinträchtigen die Unabhängigkeit nicht.

Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht AbschlussprüferIn der Gesellschaft oder bei der prüfenden Prüfungsgesellschaft beteiligt oder angestellt gewesen sein.

Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist, es sei denn eine Gesellschaft ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt.

Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, EhegattInnen, LebensgefährtInnen, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitgliedes oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates haben sich in einer individuellen Erklärung im Sinne der gegenständlichen Kriterien als unabhängig deklariert. Zudem sind mit Ausnahme von Mag. Dr. Herta Stockbauer (BKS Bank AG), Peter Gaugg (Bank für Tirol und Vorarlberg AG, bis 18.5.2016), Gerhard Burtscher (Bank für Tirol und Vorarlberg AG, ab 18.5.2016), Karl Samstag und Mag. Peter Hofbauer (bis 30.9.2016) sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates solche Mitglieder, die nicht AnteilseignerInnen mit einer Beteiligung von mehr als 10 % sind oder Interessen solcher AnteilseignerInnen vertreten. (Regel 54 C ÖCGK)

Die Oberbank unterhält außerhalb ihrer gewöhnlichen Banktätigkeit keine Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Personen (einschließlich der Aufsichtsratsmitglieder), die deren Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Maßnahmen zur Förderung von Frauen (§ 243b Abs. 2 Z 2 UGB)

Zum 31.12.2016 waren in der Oberbank (inklusive Leasing) 85 Frauen in Führungspositionen beschäftigt, was einem Anteil von 21,4 % entspricht (2015: 81 Frauen bzw. 19,9 %).

Die Oberbank hat 2010 das Projekt „Zukunft Frau 2020“ gestartet, um den Anteil der weiblichen Führungskräfte im Unternehmen zu verdoppeln. Dazu wird festgelegt, dass der Anteil an neu zu ernennenden Führungskräften Jahr für Jahr bei über 40 % liegen muss, um das Ziel auf lange Sicht nachhaltig erreichen zu können.

Bestandteile des Projektes sind unter anderem die monetäre Unterstützung der Kinderbetreuung (auch in den Ferienmonaten), Teilnahmemöglichkeiten an Ausbildungsveranstaltungen für Karenzierte, eine gezielte Karriereplanung für Frauen, zeitlich und organisatorisch flexible Wiedereinstiegsmodelle, Home-Office Angebote und spezielle Seminarangebote für Frauen als (potenzielle) Führungskräfte.

Trotz all dieser Bemühungen und einer weiteren Steigerung im abgelaufenen Geschäftsjahr bleibt die Stärkung der Motivation von Frauen zur Übernahme von Führungsaufgaben eine große Herausforderung für die nächsten Jahre.

Im Rahmen des Projektes „Zukunft Frau 2020“ hat sich die Oberbank auch um die Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen bemüht und nach Überprüfung durch einen zertifizierten Gutachter am 14.4.2011 per 5.6.2011 vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend das „Grundzertifikat Audit berufundfamilie“ für drei Jahre ausgestellt bekommen. 2014 wurde dieses staatliche Gütezeichen nach einer externen Evaluierung durch die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH auf weitere drei Jahre zuerkannt.

Die weiteren Umsetzungsmaßnahmen werden nunmehr jährlich extern evaluiert. Damit soll in der Oberbank der Grundstein dafür gelegt werden, dass es künftig mehr entsprechend qualifizierte Frauen in Führungspositionen gibt, die sich auch für künftige Besetzungen von Vorstandsmandaten bzw. Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsfunktionen im Bereich der vollkonsolidierten Tochterunternehmen eignen, um auch hier auf längere Sicht die angepeilte Quote von 25 % zu erreichen.

Im Aufsichtsrat liegt der Anteil weiblicher Mitglieder als unterrepräsentiertes Geschlecht bei den KapitalvertreterInnen bei den angepeilten 25 %, bei den BelegschaftsvertreterInnen sogar bei 33 %. Damit wurde die festgelegte Zielquote von 25 % zum Teil sogar übererfüllt.

Linz, am 9. März 2017

Der Vorstand



Generaldirektor
Dr. Franz Gasselsberger, MBA
Verantwortungsbereich
Firmenkundengeschäft



Direktor
Mag. Dr. Josef Weiß, MBA
Verantwortungsbereich
Privatkundengeschäft



Direktor
Mag. Florian Hagenauer, MBA
Verantwortungsbereich
Gesamtrisikomanagement